

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

(Erneuerte geheime Defensiv-) Alliance zu Wien
vom 16. November 1700

(Erneuerte geheime Defensiv-) Alliance zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, in welcher dem Letzteren die Annahme der königlichen Würde zugestanden wird.

Unterhändler:

Kaiserlich: Ferdinand Bonaventura Graf v. Harrach; Dominik Andreas Graf v. Kaunitz
Brandenburgisch: Christian Friedrich Freiherr v. Bartholdi

Ratifikationen:

des Kurfürsten, d.d. Cöln an der Spree 27. November 1700;
des Kaisers, d.d. Wien 04. December 1700

Beiderseits exclusive (*ohne*) des Artikels separat 6, dessen Ratifikation auf Wunsch des Kurfürsten unterblieb. Siehe die betreffende Anmerkung im Anhang.

Obschon die geheime Alliance zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm vom 22. März 1686, zu der sich auch Kurfürst Friedrich III. verbindlich gemacht, noch auf verschiedene Jahre continuieren würde, so seine doch „Umstände und Angelegenheiten“ vorgefallen, weshalb Contrahenten nötig erachtet, folgende „genaue Verbindung“ zu vergleichen:

1. Die Alliance von 1686 bleibt durchweg in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Tractat geändert worden.
2. Contrahenten sagen sich zu: wechselseitige Förderung ihrer resp. Interessen, Abwendung Schadens, eventuelle Leistung der versprochenen Hülfe, etc. Communication, möglichst übereinstimmendes Handeln auf Reichs- und Kreistagen, Heranziehen Anderer, insonders Zustandbringen des puncti securitatis publici (*minutiöse öffentliche Sicherheit*).
3. Der Kurfürst wirkt auf dem Reichstage und anderwärts dahin, dass das ganze Reich die Conservation und Besetzung der Festungen Kehl und Philippsburg auf sich nehme, und schickt selbst sofort nach Ratification dieser Alliance eine Compagnie nach Philippsburg in Garnison, bis die Versorgung der Festungen von Reichswegen ausgemacht.
 - Diese Compagnie wird gleich denen anderer Reichsstände dort gehalten und bleibt dem Kurfürsten frei, wenn er ihrer zu eigener Defension unumgänglich bedarf.
4. Der Kurfürst fördert des Kaisers Intension in der braunschweigischen Kursache.
 - Der Kaiser dagegen trägt für die jura des Kurcollegii Sorge und disponiert Braunschweig zu freundnachbarlichem Verhalten gegen Brandenburg und zu Zugestehen und Beförderung der Artikel 7 enthaltenen brandenburgischen Standes-Erhöhung.
5. Der Kaiser verspricht, wenn die kurpfälzischen Religionsgravamina (*religiöse Verletzungen*) vom corpus Augustus confessionis an ihn werden gebracht werden, solche nach dem Instrumento pacis (*Friedensvertrag*) und den Reichsconstitutionen untersucht und nach Billigkeit beilegen zu lassen; wogegen der Kurfürst an seinem Teile verspricht, diese Beschwerden seine katholischen Unterthanen nie entgelten zu lassen.
6. Bezüglich des spanischen Successionsfalls bleibt's zwar bei Artikel 7 von 1686, der Kurfürst verspricht indess ausdrücklich, dem Kaiser zu Vertretung seiner Rechte mit 8'000 Mann auf eigene Kosten, bis zu erfolgtem Frieden, beizustehen; ohne Verpflichtung indess mit des Kaisers Gegnern in diesem Falle zu brechen. Würde der Kurfürst jedoch selbst deshalb angegriffen, so darf er nicht nur seine Truppen (zum Teil oder ganz) zurückziehen, sondern der Kaiser sagt ausdrücklich zu, dass diese Hülfsruppen nicht über See oder nach Neapel geführt, sondern nur innerhalb des Reichs verwendet werden dürfen (*siehe den Schein-Tractat von 1686 Artikel 6*). Erlitten diese Truppen über 1'000 Mann Verlust, so gibt der Kaiser die Hälfte der Rekrutengelder nach kaiserlichem Fuss. Das Corps wird höchstens in zwei Abtheilungen getheilt und lässt der Kaiser sich deren Erhaltung angelegen sein. Der Kurfürst dagegen sucht andere Potentaten, und zumal das Reich für des Kaisers etc. Interesse zu gewinnen und tut nie etwas dem Tractat von 1686 und diesem, auf jenen begründeten, Widriges.

7. Der Kaiser concedirt, in Ansehung des alten Glanzes des Hauses Brandenburg und der dem Kaiser von selbem geleisteten grossen Dienste, dass der Kurfürst sich die königliche Würde beilege, und will selben sofort, wenn er sich wegen Preussens zum Könige proclamieren und krönen lassen, auf erfolgte Notification (*Benachrichtigung*) davon, für sich und seinen Sohn, im Reich und in seinen (Wahl- und) Erbländen dafür anerkennen, in Titel und Ehrenbezeichnungen andere Königen, zumal denen von Schweden, Dänemark und Polen, durchaus gleich behandeln und, dass solches ebenfalls geschehe, besonders im Reich, bei Spanien, Portugal und Italien befördern.
8. Wie der Kurfürst sich gegen den König von Polen in keiner Art präjudicieren solle, so bedingt der Kaiser ausdrücklich sowohl dieses, wie ein Gleiches bezüglich des Reichs und des deutschen Ordens.
9. Den kurfürstlichen Gesandten soll nach Annahme der Königswürde auf Reichs- und Kreistagen, als Vertretern der Kurmark oder anderer Reichslande, kein höherer Rang als bsiher zustehen; und sollten Ein oder der Andere Kur- und Reichsfürst mit Beilegung des Königstitels anstehen, so tut der Kurfürst darum nichts Widriges gegen sie, oder weigert Zusammenkunft auf etc. Conventen mit solchen. Der Kaiser dagegen verspricht, falls des Kurfürsten etc. Credenzbriefe mit dem Königstitel dann nicht angenommen würden, doch eine Expedition zu finden, welche dem Kurfürsten deshalb zu Aufhebung des Commercii keinen Anlass gäbe.
10. In den preussischen Expeditionen bedient der Kurfürst sich nach Annahme der königlichen Würde zum Kaiser lediglich der deutschen Sprache und nimmt solche auch vom Kaiser unweigerlich an. Mit anderen Potentaten dagegen steht dem Kurfürsten beliebiger Sprache Gebrauch frei.
 - In curialibus (*die Beamten*) wird der Kaiser den König von Preussen denen von Schweden, Dänemark, Polen gleich behandeln. Von diesen gegen den Kaiser zu versuchenden Neuerungen folgt der Kurfürst (König in Preussen) nicht nach.
 - Der Kaiser gibt dem Könige von Preussen den Titel: **Bruder und Durchleuchtigst Grossmächtiger** und der Kurfürst redet den Kaiser an: **Ehrwürdige Kaiserliche Majestät (ohne den Zusatz „Lieben“)** und gibt ihm in der Titulatur das Prädicat: **invictissime (unbesiegbar) resp. unüberwindlichst**; item den Erzherzog von Oesterreich die Prädicata et honores (*Titel und Ehrungen*) der weltlichen Kurfürsten.
11. Wenn der König in Preussen als Director des westphälischen und niedersächsischen Kreises nebst seinen Condirectoren an den Kaiser schreiben, so bleibt es bez. des westphälischen Kreises der Unterschrift halber bei bisher Vergleichenem und der Observanz, besonders wenn der Kurfürst ausserhalb des Reiches.
 - Bei etwaigen etc. Difficultäten möge der König in Preussen dann etwa ein Duplicat allein zeichnen und werde der Kaiser solches jedesmal annehmen.
12. Auf Reichs- und Kreisconventen, wo des Königs in Preussen Ministri als kurfürstliche erscheinen, machen sie den kaiserlichen Principal- und Concommissarien die bisher prätendierte Erste Visite, und wirken dahin, dass es auch von den andern kurfürstlichen geschehe. Item behandeln sie die erzherzoglichen Gesandten den kurfürstlichen gleich; jedoch mit dem ausdrücklichen Beding:
 - dass übrigens die kurfürstlichen Ministri primi et secundi ordinis (*Minister der ersten und zweiten Ordnung*) – wenn deren Principale in puncto ceremonial (*die wichtigsten Zeremonien Punkte*) der kaiserlichen Concommissarien und der österreichischen Gesandten mit dem Kurfürsten (König) sich conformieren – von den kaiserlichen ausserhalb des Reichs, wenn sie nicht als deputati imperii (*Regierungsvertreter*) erscheinen, den königlichen in puncto Erster Visite und sonst durchaus durchaus gleich behandelt werden sollen.
 - Doch kein kurfürstlicher primus legatus (*Oberleutnant*) vor einem letzten kaiserlichen, wenn ihm dieser im Charakter gleich, den Vorrang haben.
13. Der Kurfürst verzichtet, zu Bezeigung seiner Erkenntlichkeit für die ihm „erwiesene sonderbare Affection (*Zuneigung*) und Wohltat“ auf alle bis zur Ratification dieses Tractats schuldigen Subsidien. Käme's fürder aber zum Kriege, so sollen für dessen Dauer die Subsidien nach dem Tractat von 1686 mit 150'000 Fl. jährlich gezahlt werden und der Kurfürst (König) sonst nichts, als etwa Dach und Fach während der Winterquartiere verlangen; es wäre denn, dass mit kurfürstlichen Völkern ex hostico (*in feindlichem Gebiet*) einige Contributionen beigetrieben würden, daran sie nach Proportion participieren sollen.
 - Item will der Kurfürst (König) die Readmission der Krone Böhmen, nach seinen Erklärungen vom 15. und 22. December 1695, secundieren, jedoch unter den damals angehängten Bedingungen.
14. Contrahenten versprechen für sich und ihre Descendenten und Successoren getreue Erfüllung alles Obigen. Das Bündnis soll geheim gehalten werden und ohne vorherige Communication unter den Contrahenten Niemanden mitgeteilt werden.

Ratificatins-Austausch längstens innert 4 Wochen zu Wien.

Articula separati 1. (Die Orange'sche Erbschaft betreffend)

Da der Kurfürst in der heutigen geheimen Alliance u.a. versprochen, dass er dem Kaiser zu Behauptung der spanischen Succession alle Assistenz leisten wolle; in der Alliance von 1686 Artikel 7 unter andern auch verglichen, dass Contrahenten einander die versprochene Hülfe desgleichen zu Behauptung künftig zuwachsender Rechte etc. leisten wollten, und der Kurfürst (und seine Descendenten) an die Erblande, Güter und Verlassenschaft des dermaligen Königs von England („aus der beyder Printzen von Oranien, Renati und Friedrich Heinrichs mit Octroy resp. Kayzers Caroli V. und der Holländer gemachten Disposition“) ein unstreitiges jus succedendi hat, und verlangt, dass der Kaiser ihm eveniente casu dazu behülflich sein wolle, zumal zu den Grafschaften Mörs und Lingen, die der Kurfürst dann von Kaiser und Reich zu Lehen nehmen wolle, und zu den unter spanischer Botmässigkeit liegenden Gütern, entweder durch Vermittlung bei Spanien oder, wenn der Kaiser schon geerbt, vermöge eigener Autorität -

- so sagt der Kaiser, die Rechtmässigkeit der Ansprüche vorausgesetzt, dem Kurfürsten solche Förderung zu, wie auch die etc. Güter an Niemand als den Kurfürsten und seine Successoren kommen lassen.

Articula separati 2.

Allzeit ceremoniale Gleichberechtigung der Könige von Ungarn und Böhmen mit den bevorzugtesten Königen.

Falls der zukünftige König in Preussen einem oder dem andern Könige und deren Ministri weichen und ein Anderes einräumen sollte, verpflichtet Er sich dergleichen Ehre und Deference auch den Königen von Ungarn und Böhmen einzuräumen; übrigens aber, ohne Präjustiz der eigenen Prärogativen, alle Conflicte in puncto der Präcedenz zwischen ungarisch-böhmischen und preussischen Ministris sorgfältig zu vermeiden.

Articula separati 3.

Vorzugsweise römische Kaiser- und Königswahl aus dem Erzhause

Der Kurfürst will durch eine besondere zu hinterlassende Disposition den Kurprinzen und übrige Nachfolger an der Kur ausdrücklich ermahnen, dass wenn künftig zur Wahl eines römischen Kaisers oder Königs geschritten wird, sie vor allen andern Potentaten auf die Prätendenten des Erzhauses Oesterreich reflectieren und ohne erhebliche Gründe mit ihren Votis von selben nicht abgehen wollen. All jedoch ohne Präjudiz des freien Wahlrechts.

Articula separati 4.

Zur Erledigung einer Anzahl schwebender Fragen.

Der Kurfürst verspricht:

1. Das mecklenburgische Negotium betreffend, den mitausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises zu erklären, dass Er sich den kaiserlichen Rescripten an die Commission und das niedersächsische Kreis-Ausschreibeamt conformieren und seine Truppen aus Mecklenburg abführen lassen wolle – und bei den mitausschreibenden Fürsten und streitenden Theilen auf ein Gleiches hinzuwirken;
2. die Erbvogtei in Quedlinburg betreffend, die Aebtissin dort klaglos zu stellen oder den betreffenden Process beim Reichshofrath zu fördern und dem etc. Spruche nachzukommen;
3. die Sequestration der Grafschaft Mansfeld aufzuheben, die Grafen von Mansfeld zu restituieren und die Beschwerden derselben mit der magdeburgischen Regierung durch einen gen Wien zu sendenden, bevollmächtigten kurfürstlichen Rath, nebst einigen Reichshofrathen und dem mansfeldschen Deputierten, evtl. Innert längstens 1 ½ Jahren durch kaiserlichen Spruch, erledigen zu lassen;
4. Essen, Elten und Werden betreffend, mit Deputierten der Interessenten und Zuziehung des kaiserlichen Gesandten in Berlin, seine (des Kurfürsten) jura zu erwägen und die Interessenten möglichst bald klaglos zu stellen, evtl. ad tribunal competens zur Entscheidung

innert längstens 1 ½ Jahren zu remittieren, inzwischen aber die Interessenten mit Maass und Billigkeit zu behandeln;

5. dem Fürsten von Schwarzenberg, seiner (kurfürstlichen) Erklärung vom 11. September gemäss und nach den vorgelegten Documenten, besonders der kurfürstlichen Resolution vom 30. Januar 1649, die volle Exemption des Amts Neustadt zu gewähren;
6. den katholischen Clerus in seinen clevischen Landen nicht wider Herkommen und errichtete Recesse zu beschweren, resp. zu exorbitante etc. Recesse zu cassieren oder zu ändern, damit der Clerus nicht schlechter als die Weltlichen, oder auch der Clerus in den andern kurfürstlichen Ländern stehe; und zu dem Ende die clevische Matrikel alsbald zu rectificieren und über selber, als Richtschnur der Contributionen, fest zu halten.

Articula separati 5.

Beschränkte Standes-Erhöhung Befugnis.

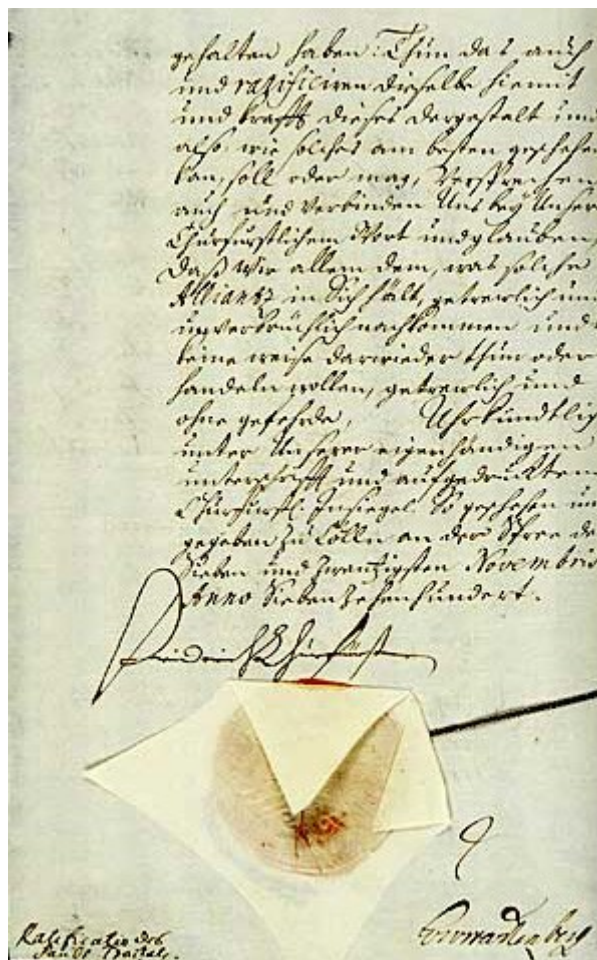
Der Kurfürst verbindet sich, keinen seiner in vom römischen Reiche dependierenden Landen geborenen Unterthanen, „es mögen dieselben in Preussen begütert sein oder nicht“, Standes-Erhönungen und Privilegien zu ertheilen, die sie bisher von der Reichshofkanzlei erlangen müssen. Gegentheilige Diplomata sollen null und nichtig sein.

Articula separati 6.

Friedens-Subsidien betreffend:

Es solle noch die Frage: ob zu Friedenszeit à tempore ratificationis usque ad initium belli (zu Beginn des Krieges bis zur Ratifikation) Subsidien zu zahlen, zu Berlin mit dem kaiserlichen Gesandten besonders verhandelt werden, nachdem sich der Kurfürst deshalb erklärt habe.

Gedruckt bei Dumont-Rousset



Ratifizierungs-Urkunde des Krontraktats am 27. November 1700
durch Friedrich III. Kurfürst von Brandenburg